



ANHANG 2

Richtlinien über Information und Werbung

Die deutsche Fassung ist eine Übersetzung, es gilt im Zweifelsfall das Original in Französisch.

Die Richtlinien gelten als Ergänzung zum Artikel 14 der Landesregeln¹.

1. Zweck der Richtlinien

Der Zweck dieser Richtlinien ist der Schutz der Öffentlichkeit. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Osteopathie wird eine Haltung empfohlen, die das öffentliche Interesse zu jeder Zeit respektiert. Alle veröffentlichten Informationen müssen dazu dienen, die Allgemeinheit ohne Beeinflussung zu informieren, damit es zu einer freien und objektiven Wahl geeigneter Osteopath*innen führt. Die Einhaltung dieser Richtlinien und ethischen Grundsätze trägt dazu bei, sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit und die Berufskolleg*innen den SVO und seine Mitglieder als vertrauenswürdig ansehen und die Zuverlässigkeit des Berufsstandes hervorgehoben wird.

2. Veröffentlichung von Informationen

2.1 Gesundheitsfachleute veröffentlichen nur Informationen, die von allgemeinem Interesse sind. Informationen gelten als von allgemeinem Interesse, wenn sie eine klare, freie und objektive Wahl der Osteopath*innen, der geeigneten Behandlung, den interdisziplinären Dialog oder die Vermittlung von Informationen zur Gesundheit der Bevölkerung erleichtern.

Liste der üblicherweise veröffentlichten Informationen:

- Berufliche Qualifikationen (Ausbildung und Diplome, die von zertifizierten akademischen Einrichtungen oder vom akademischen Ausschuss anerkannt werden).
- Beruflicher Werdegang, Alter, Sprachkenntnisse.
- Sprechstunden, Möglichkeiten für Hausbesuche und ggf. Aufnahme neuer Patient*innen.
- Die Formen der Zusammenarbeit mit Partnern und deren Benennung (z. B. Gruppenpraxis mit anderen anerkannten Gesundheitsberufen).
- Die Zugehörigkeit zu den vom FSO anerkannten osteopathischen Vereinigungen.

2.2 Das Kommunikationsmedium darf die freie Wahl bei der Informationsbeschaffung nicht hindern. Der/die Osteopath*in achtet darauf, dass seine/ihre Kommunikation nicht aufdringlich ist und niemandem aufgezwungen wird. Die einzigen Ausnahmen sind:

- Beschilderungen, die helfen, den Weg zu Gesundheitszentren/Praxen zu finden.
- Ankündigungen in der Presse, in elektronischen Medien oder in anderen ähnlichen Medien, einschliesslich sozialer Netzwerke, im Falle der Eröffnung einer Praxis, einer längeren Unterbrechung der Tätigkeit oder einer Änderung der Anschrift.
- Gezielte Informationen zur Suche nach Mitarbeitern.
- Jede andere Information, die eindeutig im allgemeinen Interesse liegt.

¹Art. 14 Information und Werbung

1 Die Veröffentlichung von beruflichen Qualifikationen oder anderer Informationen über seine Person durch den Osteopathen geschieht auf zurückhaltende und bescheidene Weise.

2 Osteopathen dürfen für ihre berufliche Tätigkeit keine Werbung betreiben (siehe Anhang zu den Landesregeln).

3 Die Verbreitung von nicht objektiven und irreführenden Informationen, die dem Ruf des Berufsstandes schaden, ist untersagt.

4 Die Osteopathen sind dazu verpflichtet, unzulässige direkte oder indirekte Werbung durch Dritte zu ihren Gunsten zu verhindern.

5 In jedem Falle müssen sich die Osteopathen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen halten.

2.3 Der/die Osteopath*in verpflichtet sich, keine Kommunikation in grossem Umfang zu verbreiten (Haushalte, Direktwerbung, elektronische Medien oder ähnliche Informationskanäle, einschliesslich Inserate).

2.4 Das Anbieten von Geschenken, Rabatten oder anderen Werbeaktionen, um potentielle Patient*innen anzulocken, ist untersagt.

2.5 Der/die Osteopath*in unterlässt es, sich über bezahlte Dienstleistungen hervorzuheben, wenn dies den Patient*innen keine relevanten Informationen preisgibt und sich nachteilig für die Mitbewerber*innen auswirkt.

Der/die Osteopath*in sieht auch davon ab, Informationen zu verbreiten, die kommerziell sind und nicht nur objektive und nützliche Informationen für die Allgemeinheit enthalten.

3. Objektivität und Wahrheit von Informationen

3.1 Die Vertreter*innen der Gesundheitsberufe tragen die Verantwortung dafür, dass die verbreiteten Informationen objektiv sind und niemanden in die Irre führen. Informationen gelten als objektiv, wenn sie gerechtfertigt sind und auf Fakten beruhen. Die Wahrheitstreue ist gewährleistet, wenn die Informationen genügend vollständig sind, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

3.2 Die Verbreitung von Informationen ist somit insbesondere dann verboten, wenn sie falsch, irreführend oder trügerisch wirkt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Informationen:

- Bei den Empfängern unrealistische oder fehlgeleitete Erwartungen wecken;
- unangemessene Erwartungen an den Nutzen der Behandlung hervorrufen;
- zu übermässigen oder unnötigen Behandlungen ermutigen;
- unseriös sind oder gegen Würde und Moral verstossen;
- Vergleiche anstellen, die andere Vertreter*innen von Gesundheitsberufen diskreditieren, z. B. durch Erniedrigung ihrer Arbeit oder Methoden;
- Empfehlungen durch Patienten für die eigene Praxis enthalten oder Testimonials einsetzt;
- dazu dienen, sich selbst zu loben oder die eigene Aktivität in einem kommerziellen, aufdringlichen und auffälligen Stil zu präsentieren;
- dem alleinigen Zweck dienen, das eigene Image zu fördern.

4. Präzisierungen in Bezug auf bestimmte Medien

4.1 Eingangsschilder zur Praxis und andere Schilder

Der/die Osteopath*in achtet darauf, dass das Design, die Grösse, die Platzierung der Schilder an der Tür der Praxis und andere Schilder den kantonalen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der/die Osteopath*in verpflichtet sich, keine übertriebene oder extravagante Signalisation zu verwenden.

4.2 Ankündigung der Eröffnung einer Praxis

Die Ankündigung der Eröffnung oder Adressänderung seiner Praxis über die Presse, elektronische Medien und andere Informationskanäle ist zulässig. Der/die Osteopath*in verpflichtet sich jedoch, keine übertriebenen oder extravaganten Ankündigungen zu verwenden. Der/die Osteopath*in ist darauf bedacht, diese Ankündigungen zeitlich zu begrenzen und beschränkt sich darauf, nur wesentliche Informationen zu kommunizieren.

So ist es z. B. allgemein akzeptiert, eine Ankündigung der Eröffnung einer Praxis in der schriftlichen Presse mit 3 Auftritten in 3 verschiedenen Zeitungen zu veröffentlichen, mit einem Format von nicht mehr als 14cm x 8cm.

Weitere Informationen, die gemeinhin als wesentlich angesehen werden, sind berufliche Qualifikationen, beruflicher Werdegang, Sprachkenntnisse, Öffnungszeiten, Mitgliedschaften in Berufsverbänden, Kontaktdaten und Website-Adressen.

4.3 Indexierung (Verzeichnisse, Suchmaschinen usw.)

Unter Indexierung versteht man die Erstellung einer Liste, mit der die berufliche Tätigkeit eines/r Osteopath*in erfasst werden kann. Dies kann in offiziellen Verzeichnissen, elektronischen Verzeichnissen oder Indexierungsdiensten erfolgen. Die Veröffentlichung von Informationen in einem offiziellen oder privaten Indexierungssystem sollte den Richtlinien in Ziffer 2.1 dieses Dokuments folgen.

4.3.1 Der/die Osteopath*in verzichtet darauf, kostenpflichtige vertragliche Suchmaschinenoptimierung in Anspruch zu nehmen, wenn dies den Patient*innen keine relevanten Informationen preisgibt und sich nachteilig für die Mitbewerber*innen auswirkt.

4.3.2 Die Registrierung in einem Ort-Indexierungssystem muss dem Ort entsprechen, an dem der/die Osteopath*in tatsächlich praktiziert.

4.3.3 Die verantwortliche juristische Person muss in der Publikation eindeutig identifizierbar sein.

4.4 Soziale Netzwerke und Internetseiten

Soziale Netzwerke und persönliche Websites werden in den Ziffern 2. und 3. dieser Richtlinien behandelt.

4.4.1 Erfahrungsberichte von Patient*innen

Der/die Osteopath*in verpflichtet sich, in seinen eigenen sozialen Netzwerken oder Websites keine Empfehlungen von Patient*innen oder die Meinung mittels Testimonials zu veröffentlichen. Es steht den Patient*innen jedoch frei, über ihre persönlichen sozialen Netzwerke oder andere Plattformen unabhängig vom/von der Osteopath*in ihre Meinungen auszutauschen. Der/die Osteopath*in kann nicht für Inhalte verantwortlich gemacht werden, die von einer Drittpartei veröffentlicht werden.

4.4.2 Termine vereinbaren

Der/die Osteopath*in ist befugt, eine Schnittstelle vorzuschlagen, die die Online-Buchung von Terminen ermöglicht, wenn das Berufsgeheimnis über die Identität des/der Patient*in bewahrt bleibt.

4.4.3 Mitteilungen

Die Veröffentlichung professioneller Mitteilungen auf Websites oder innerhalb sozialer Gruppen ist erlaubt, wenn der Inhalt den Ziffern 2 und 3 dieses Dokuments entspricht.

Die Veröffentlichung von Mitteilungen, welche Falschinformationen betreffend die Gesundheit der Bevölkerung übermitteln, ist verboten, auch in privaten Netzwerken.